



# FAQ

## Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 16.11.2020

### Themen

Inkrafttreten der Verordnung .....	2
Kontaktbeschränkungen .....	2
Private Feiern .....	2
Hotels und Gastronomie .....	3
Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege.....	4
Hebammen .....	4
Blutspenden.....	4
Schulen, Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen .....	4
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.....	5
Selbsthilfegruppen .....	7
Fitnessstudios.....	7
Yoga, Pilates und sonstige Kursangebote außerhalb von Volkshochschulen.....	7
Messen .....	7
Tanzschulen .....	7
Orchester- und/oder Chorproben .....	8
Politik, Parteien und Gremien .....	8
Öffentliche Versteigerungen.....	8
Feuerwehr und Hilfsorganisationen.....	8
Personalsituation .....	9
Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.....	10
Sport.....	11



# FAQ

## Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 16.11.2020

### Inkrafttreten der Verordnung

Die Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung ist am 02. November 2020 00:00 in Kraft getreten mit Gültigkeit bis 30. November 2020. Die bestehende Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung gilt weiter, jedoch haben die Bestimmungen der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung für die Geltungsdauer Vorrang.

### Kontaktbeschränkungen

#### Welche Kontaktbeschränkungen gelten im öffentlichen Raum?

Der gemeinsame Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur gestattet

1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie
2. zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Haushalts, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens zehn Personen nicht überschritten wird.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 sind mehr Personen zulässig, wenn es sich bei den Angehörigen der Haushalte um Familien mit jeweils mehr als zwei Kindern handelt.

#### Welche Ausnahmen gibt es hier?

Diese Beschränkungen gelten nicht für:

- Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Sitzungen nach § 8 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2,
- berufliche und amtliche Tätigkeiten sowie die erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich erforderlicher Jagdausübung,
- Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
- für die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs und von Kraftfahrzeugen,
- Beerdigungen und standesamtliche Eheschließungen sowie
- Gruppen einer Einrichtung oder eines Angebotes nach § 1 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 4 derThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

### Private Feiern

Es gilt der Grundsatz der Kontaktminimierung. Danach sind in der Öffentlichkeit Feiern mit mehr 10 Personen bzw. 2. Haushalten untersagt. Unter Öffentlichkeit ist nach dem Schutzzweck der Norm zum einen der öffentliche Raum (wie z.B. öffentliche Verkehrsflächen für



# FAQ

## Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 16.11.2020

Fußgänger, Fahrrad- und Kraftfahrzeugverkehr, Plätze, Parkanlagen) zu verstehen. Andererseits sind auch privatöffentliche frei zugängliche Flächen aber auch Gebäude umfasst, da die Infektionsgefahr unabhängig von der Trägerschaft besteht.

Ausgenommen von der Öffentlichkeit ist der eigene Wohnraum (Stw.: Unverletzlichkeit der Wohnung, Artikel 13 Abs. 1 GG). Aber auch private Feiern, die als sogenannte Infektionsherde gelten, sind zu vermeiden.

Weitergehende Regelungen erfolgen im Rahmen des Thüringer Eindämmungskonzepts u. a. nach Maßgabe des MPK-Beschlusses vom 14. Oktober 2020.

### Hotels und Gastronomie

Zur Kontaktminimierung in der Öffentlichkeit werden Beherbergungsbetriebe und Gaststätten weitestgehend geschlossen.

#### **Gibt es Übergangsregelungen oder fällt am 31.10. um 0:00 der Hammer, heißt, die (touristische) Gäste müssen raus?**

Bereits aufgenommene Gäste müssen ihren Aufenthalt bis zum 5. November 2020, 12 Uhr beenden.

#### **Wenn Hotels geöffnet bleiben, weil sie viele Geschäftsgäste haben, stellt sich die Frage, ob dort auch Klausurtagungen stattfinden können. Ist dies möglich und wenn ja mit wieviel Personen? Zweitens: Wird man die Gäste dann auch bewirten können?**

Ja, entsprechend der Infektionsschutzbestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Die Gäste können bewirtet werden.

#### **Wie ist mit den Tourist-Informationen zu verfahren?**

Tourist-Informationen werden nicht geschlossen.

#### **Bleiben Kantinen und Mensen geöffnet?**

Kantinen und Mensen sind für den nicht öffentlichen Betrieb von der Schließung von Gastronomiebetrieben ausgenommen. Die Versorgung der Mitarbeiter\*innen des jeweiligen Betriebes oder der Einrichtung, dem/der sie angegliedert sind, ist gestattet. Ausgeschlossen ist der öffentliche Betrieb einer Kantine, d. h. die Bewirtung von „betriebsfremden“ Gästen bzw. die allgemeine Öffnung für Publikum.



# FAQ

## Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 16.11.2020

### **Wie verhält es sich mit Autobahnraststätten?**

Auch die Nutzung von Raststätten und Übernachtungsangeboten an Autobahnen im Zusammenhang ausschließlich beruflicher oder amtlicher Tätigkeit wird nicht untersagt. Gastronomische Bereiche dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen zur Verfügung stehen.

### **Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege**

Betriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistungen werden nicht geschlossen.

### **Hebammen**

Einschränkungen im Bereich der Tätigkeiten von Hebammen sind durch die Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht vorgesehen.

### **Blutspenden**

Blutspendetermine in Schulgebäuden sind weiter möglich sind, wenn sie außerhalb der Unterrichtszeiten stattfinden oder durch räumliche Trennung Kontakte zum Schulbetrieb ausgeschlossen ist.

### **Schulen, Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen**

Prioritäres Ziel ist es, den Betrieb von Schulen und Hochschulen, Ausbildungsstätten weiter aufrecht zu erhalten. Im Übrigen sollen alle Kontakte deutlich eingeschränkt werden um die weitere Ausbreitung der Pandemie einzudämmen. Es wurde daher zwischen Bildungs- und Freizeiteinrichtungen unterschieden. Thüringen hat beschlossen, die Musik- und Jugendkunstschulen, die Bibliotheken und Archive als unmittelbare Bildungsorte offen zu halten. Die übrigen kulturellen Einrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen, auch wenn sie zweifelsohne wichtige Orte der kulturellen Bildung sind.

Bezüglich der Museen haben sich die Länder bundeseinheitlich auf eine Schließung der Museen geeinigt.

Mit der Möglichkeit, entgeltfreie bildungsbezogene Angebote aufrecht zu erhalten, wird den Museen im Rahmen eigenen Ermessens und auf Grundlage der konkreten Situation vor Ort und dem Infektionsgeschehen die Möglichkeit eröffnet, museumspädagogische Angebote insbesondere für Kinder und Jugendliche unter Einhaltung der Hygienebedingungen anzubieten.



# FAQ

## Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 16.11.2020

### **Bleiben Schulen und Kindergärten geöffnet?**

Ja. Schulen und Kindergärten dürfen geöffnet bleiben.

### **Ist Sportunterricht weiterhin erlaubt?**

Schulsport, schulischer Schwimmunterricht und weitere einrichtungsbezogene Sportangebote sind weiter zulässig. Die allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen und Maßgaben der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und der Thüringer SARS-CoV-2-KiJuSSp-VO bleiben unberührt.

### **Welche weiteren Bildungseinrichtungen dürfen geöffnet bleiben?**

Zu den Schulen und Kindergärten zählen unabhängig von der öffentlichen oder privaten Trägerschaft insbesondere auch Kindertagesstätten, Gemeinschaftsschulen, Berufsschulen, Bildungszentren, Bibliotheken, Büchereien, Hochschulen, Fachhochschulen, Volkshochschulen und sonstige Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulungs- und Bildungseinrichtungen, auch soweit sie der Erwachsenenbildung oder der technischen oder inner- und außerbetrieblichen Aus- und Fortbildung dienen.

### **Welche besonderen Schutzmaßnahmen sind hier zu treffen?**

Für diese Einrichtungen ordnet das zuständige Ministerium für Bildung, Jugend und Sport insbesondere aufgrund des § 2 Abs. 2 der Thüringer SARS-CoV-2-KiJuSSp-VO die weiteren, bei entsprechenden Infektionszahlen erforderlichen Schutzmaßnahmen an oder verordnet die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 ThürIfSGZustVO. Weitergehende Anordnungen und Allgemeinverfügungen der zuständigen Behörden nach § 12 Abs. 1 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und nach § 1 Abs. 4 Thüringer SARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind im Einvernehmen mit dem Ministerium nach Satz 1 im Benehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde zulässig.

## **Werkstätten für Menschen mit Behinderungen**

### **Wird es hier wieder Betretungsverbote oder sonstige Einschränkungen geben?**

Die Verordnung wird keinerlei Betretungsverbote oder zusätzliche Einschränkungen vorsehen. Davon unbenommen bleiben Einschränkungen durch die unteren Gesundheitsbehörden.



# FAQ

## Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 16.11.2020

### **Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass es wieder zu einem Betretungsverbot für unsere Beschäftigten kommt?**

Die Verordnung sieht keine Betretungsverbote vor. Wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Inzidenz so weit steigt, kann der Landkreis / die Kreisfreie Stadt Betretungsverbote oder Schließungen in der Allgemeinverfügung beschließen. Dies kann auch auf Grund eines örtlichen Ausbruchgeschehens notwendig werden.

### **Werden für den Fall eines Betretungsverbotes die Maßnahmen der Agentur für Arbeit und Rentenversicherung (Berufsbildungsbereiche) wieder vollständig finanziert werden?**

Werkstattbeschäftigte haben weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt, wenn sie aufgrund eines Betretungsverbotes nicht mehr ihrer Tätigkeit in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nachkommen dürfen. Dies galt auch für Werkstattbeschäftigte, die nach der Aufhebung des allgemeinen Betretungsverbotes die WfbM aus Angst vor einer Covid-19-Erkrankung weiterhin nicht besuchen wollten, solange die Möglichkeit der Freiwilligkeit in der Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geregelt war.

### **Kann es zu einer Einschränkung der Arbeitstage je Woche kommen?**

Die Verordnung sieht keinerlei derartigen Einschränkungen vor.

### **Welche Regelung könnte greifen, wenn Beschäftigte aus Angst vor Ansteckung, die Werkstatt nicht betreten wollen?**

Entsprechend der aktuellen Eindämmungs-VO dürfen nur die Menschen mit Behinderungen die WfbM nicht betreten, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts oder nach ärztlichem Zeugnis besteht. Die Ausnahmeregelungen hierzu ergeben sich aus § 10 Abs. 3 der stehenden Verordnung.

Alle anderen Beschäftigten dürfen ihrer Beschäftigung in der WfbM nachgehen, so wie es der mit der Werkstatt geschlossene Werkstattvertrag vorsieht.

Im Einzelfall kann die WfbM, ggf. in Absprache mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, prüfen, inwieweit es möglich ist, den Arbeitsplatz der Betroffenen so zu gestalten, dass die Angst vor einer Ansteckung reduziert werden kann. In Abhängigkeit von der Art der Arbeitsbereiche ist eventuell auch Heimarbeit eine Möglichkeit. Das heißt, hier ist die Kreativität der Akteure vor Ort gefragt. Grundsätzlich muss der Werkstattbeschäftigte aber seinen Verpflichtungen aus dem Werkstattvertrag nachkommen.



# FAQ

## Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 16.11.2020

Auch eine Trennung nach Wohnform ist nach der aktuellen Verordnung nicht vorgesehen. Die Landkreise und kreisfreien Städte können jedoch etwas Anderes regeln, wenn dies aufgrund der Lage vor Ort, also sehr viele Infizierte, notwendig ist.

### Selbsthilfegruppen

#### Dürfen sich Selbsthilfegruppen treffen?

Mit der Verordnung zu Sondermaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus werden Treffen zur gesundheitsbezogenen Selbsthilfe wie zur Prävention von Rückfällen bei suchtkranken Menschen nicht untersagt. Selbsthilfegruppen sind essentieller Bestandteil einer präventiven Gesundheitspolitik in Thüringen, auf die auch in Pandemiezeiten nicht verzichtet werden darf.

### Fitnessstudios

#### Wie wird mit zu erbringenden Leistungen umgegangen, die der medizinischen Prävention und Rehabilitation dienen? Dürfen diese Leistungen während der allgemeinen Schließung der Fitnessstudios weiterhin erbracht werden?

Ausgenommen von der Schließung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation.

### Yoga, Pilates und sonstige Kursangebote außerhalb von Volkshochschulen

Sind vor dem Ziel der Kontaktminimierung untersagt.

### Messen

Ausstellungen sind untersagt. Ausgenommen sind Messen im Sinne von § 64 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) ohne Freizeitzwecke.

### Tanzschulen

Tanzschulen sind vor dem Hintergrund des Ziels der Kontaktminimierung geschlossen, sofern es sich nicht um anerkannte Bildungseinrichtungen handelt.



# FAQ

## Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 16.11.2020

### Orchester- und/oder Chorproben

Sofern es sich nicht um professionelle (berufliche) Orchester- oder Chorproben handelt, sind diese der Freizeitaktivität zuzurechnen und untersagt.

### Politik, Parteien und Gremien

**Was gilt für Fraktionssitzungen, kommunale Gremien, Vorstandssitzungen von Parteien, Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten etc.?**

Es bleibt bei den bisherigen Regelungen nach § 8 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Weitere Einschränkungen sind nicht vorgesehen.

### Öffentliche Versteigerungen

Öffentliche Versteigerungen sind nach der derzeit gültigen Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) nicht untersagt. Auch die 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO enthält kein Verbot für öffentliche Versteigerungen, so dass unter Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3, 4 und 5 eine Durchführung möglich ist.

### Feuerwehr und Hilfsorganisationen

**Können Kreisausbildungen (Lehrgänge mit gemischter Besetzung von Feuerwehrangehörigen aus dem gesamten Kreis, organisiert vom BKS), Standortausbildungen der einzelnen Feuerwehren (Teilnehmer aus einer Feuerwehr), Dienste und Ausbildungen der einzelnen Jugendfeuerwehren (Teilnehmer aus einer Feuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr) als "berufliche Weiterbildungen" verstanden werden und somit erlaubt bleiben?**

Ja.

**Ist davon auszugehen, dass dies analog für die ehrenamtlichen Hilfsorganisationen in unserem Zuständigkeitsbereich gilt?**

Ja.





# FAQ

## Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 16.11.2020

**Können die Freiwilligen Feuerwehren im November Veranstaltungen wie zum Beispiel Lehrgänge oder Jahreshauptversammlungen durchführen, wenn Hygieneschutzkonzepte vorliegen und entsprechende Maßnahmen eingehalten werden?**

Ja.

### Personalsituation

**Kann die Thüringer Vollzugs-Dienstkräfte-Verordnung zeitlich befristet ausgesetzt werden, um aus dem vorhandenen Bestand der Beschäftigten vorübergehend Vollzugsdienstkräfte, die den Anforderungen der vorgenannten Verordnung nicht erfüllen, bestellen zu können?**

Für eine zeitlich befristete Außerkraftsetzung der Thüringer Vollzugs-Dienstkräfte-Verordnung (ThürVollzDKrV) besteht keine gesetzliche Grundlage. Die Verwaltung ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht befugt, Verordnungen außer Vollzug zu setzen.

Eine entsprechende Außervollzugsetzung ist auch im Rahmen des laufenden Verordnungsverfahrens für eine Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) nicht möglich. Die ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ergeht aufgrund des Infektionsschutzgesetzes. Diese (bundesgesetzliche) Grundlage ermächtigt das Thüringer Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) als Verordnungsgeber nicht, die ThürVollzDKrV zu ändern, die aufgrund des § 8 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) ergangen ist.

Außerdem wäre eine bloße Rechtsverordnung wohl nicht geeignet, eine entsprechende Außerkraftsetzung der ThürVollzDKrV zu regeln. Zum einen ist in § 8 OBG eine entsprechende Ermächtigung des Verordnungsgebers nicht vorgesehen. Zum anderen hat der Gesetzgeber in § 8 OBG vorgegeben, dass die Ordnungsbehörden zum Vollzug ihrer Aufgaben Vollzugs-Dienstkräfte zu bestellen haben und damit zu erkennen gegeben, wie der Vollzug der betreffenden Aufgaben nach dem Ordnungsbehördengesetz zu erfolgen hat.

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob hier eine Außervollzugsetzung der ThürVollzDKrV überhaupt zielführend ist. Hintergrund Ihrer Anfrage ist offensichtlich der Vollzug infektionsschutzrechtlicher Regelungen. Diese sind von den Gesundheitsbehörden zu vollziehen. Eine originäre Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden besteht dabei nicht. Allenfalls können diese zum einen im Rahmen der Amtshilfe nach den §§ 4 ff. des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes tätig werden, wobei die Amtshilfe auf Einzelfälle beschränkt ist und nicht zu einer (schleichenden) Zuständigkeitsverlagerung führen darf. Zum anderen können die



# FAQ

## Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 16.11.2020

allgemeinen Ordnungsbehörden in Eilzuständigkeit auf Grundlage des Ordnungsbehörden-gesetzes tätig werden. Dabei nehmen sie jedoch eigene Aufgaben nach dem Ordnungsbe-hördengesetz wahr und nicht solche nach dem Infektionsschutzrecht; sie haben folglich da-bei auch nicht die Kompetenzen der Gesundheitsbehörden.

Es ist aber möglich, dass im Landratsamt im Rahmen der Gesetze und der ggf. einschlägi-gen arbeitsvertraglichen Regelungen Personal aus einem Bereich in einem anderen Bereich eingesetzt wird. Ob für den Einsatz von Personal im Infektionsschutzbereich besondere (ge-setzliche) Voraussetzungen gelten, ist hier nicht bekannt. Ganz allgemein gilt, wenn für den Verwaltungsvollzug hoheitliche Befugnisse erforderlich sind, der grundsätzliche Funktions-vorbehalt (Beamte) des Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes, von dem in Ausnahme abgewi-chen werden kann (z.B. Tarifbeschäftigte). Darüber hinaus gelten die Anforderungen der von Ihnen angesprochenen ThürVollzDKrV nur für den Bereich des Vollzugs der Aufgaben der allgemeinen Ordnungsbehörden nach § 2 OBG sowie für die Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 1 ThürVollzDKrV). Diese Aufgaben betreffen aber gerade nicht den Vollzug in-fektionsschutzrechtlicher Bestimmungen. Daher steht die ThürVollzDKrV als solche dem Ein-satz von Personal im Gesundheitsbereich nicht entgegen.

### Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der nichtpolizeilichen Ge-fahrenabwehr

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Ein-dämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO), sind von den Kontaktbeschränkungen in der Öffentlichkeit dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtli-cher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentliche-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung ausgenommen.

Das bedeutet, dass alle nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsauf-gaben im Zuge der Ausübung ihrer hoheitlichen Aufgaben von den Kontaktbeschränkungen befreit sind. Unberührt bleiben die einzuhaltenden allgemeinen Infektionsschutzregeln gem. § 3 Abs. 2 und 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO.

Diese Regelung legitimiert alle notwendigen nichtpolizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenab-wehr und stellt damit sicher, dass Einsätze, Aus-, Fort- und Weiterbildungen und Bespre- chungen durchgeführt werden können. Oberste Prämisse ist neben der Gesunderhaltung der



# FAQ

## Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 16.11.2020

Kameradinnen und Kameraden, die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Gefahrenabwehreinheiten, weshalb dazu geraten wird alle nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen vorerst einzustellen. Dies betrifft alle Aus- und Fortbildungen, einschließlich der Jugendfeuerwehr und bezieht sich auch auf die Einheiten der Hilfsorganisation welche im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst eingebunden sind.

Für die Zeit nach dem Lockdown erarbeitet derzeit das TMIK eine Handlungsanweisung in Abhängigkeit der örtlichen Pandemielage (Ampelsystem) für alle Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

### Sport

Unter der Maßgabe der Kontaktminimierung ist der Sportbetrieb im Freizeitsport und im organisierten Sport (d. h. Vereinssport) weder in geschlossenen Räumen noch außerhalb unter freiem Himmel erlaubt. Lediglich Individualsport allein, zu zweit oder mit Mitgliedern aus dem eigenen Hausstand soll ohne Körperkontakt möglich sein. D. h., Individualsport in den Sportarten, in denen Körperkontakt besteht wie z.B. Judo, Ringen, Karate ist untersagt. Möglich sind Sportarten, bei denen kein Körperkontakt besteht, und Abstandsregeln eingehalten werden können wie z.B. Leichtathletik, Tennis, Golf, Reiten. Rehabilitationssport im Rahmen medizinischer Angebote soll weiterhin möglich sein und ist vom Verbot nicht umfasst.

Sport und Schwimmen nach der Rahmenstundentafel der Thüringer Schulordnung und den Thüringer Lehrplänen sind Unterricht und damit Schule im engeren Sinne. Erfasst ist in gleicher Weise der Hochschulsport nach den Studienplänen.

Ausnahmen sind für den Profi- und Leistungssport möglich. So sollen Trainings- und Wettkampfbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Anlagen unter Einhaltung von Abstandsregeln und vorliegender Infektionsschutzkonzepte von Profi- und Kadersportlern weiterhin möglich sein. Die Ausnahmen sind unter Berücksichtigung der Gesunderhaltung der Kaderathletinnen und -athleten notwendig.

Wettkampfbetrieb mit Zuschauern bleibt aufgrund der Notwendigkeit, Kontakte zu minimieren, untersagt.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb von Profisportvereinen sowie von olympischen und paralympischen Kaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes) nach Maßgabe der Infektionsschutzkonzepte erlaubt. Abweichend von § 49 Abs. 2 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind Profisportvereine im Sinne dieser Verordnung Vereine im Sinne des Vereinsrechts und aus Sportvereinen ausgegliederte Profi- oder Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind und am Lizenzspielbetrieb der 1.



# FAQ

## Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 16.11.2020

bis 3. Liga in einer Spielsportart im professionellen und semiprofessionellen Bereich teilnehmen. Bereits bestehende Ausnahmen von diesen Einschränkungen für den Profi- und Leistungssport wurden mit Wirkung zum 8. November 2020 erweitert. So soll der auch Trainings- und Wettkampfbetrieb für die 4. Liga im Männerfußball möglich sein. Damit wird zum einen die sportfachliche Position des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) als Dachorganisation des organisierten deutschen Sports berücksichtigt. Zum anderen findet der Aspekt Berücksichtigung, dass im Profibereich angestellte Sportlerinnen und Sportler damit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Bei einer Versagung der Ausübung ist mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für den Profisport zu rechnen sein. Der Spielbetrieb in der 4. Liga Männerfußball erfährt eine Gleichbehandlung mit den bisherigen Ausnahmeregelungen zum Profisport.

Darüber hinaus soll im Rahmen des Leistungssports das Training für Schülerinnen und Schüler an den Spezialgymnasien für Sport erlaubt sein. Für sie ist es erforderlich, den am Vormittag bereits erlaubten und stattfindenden Schul- und Spezialschulsport durch Trainingseinheiten am Nachmittag zu erweitern. Eine Unterbrechung des langfristigen Leistungsaufbaus im Training hat nicht nur Auswirkungen auf die Erfüllung von Leistungsnormen der Sportlerinnen und Sportler, welche u. a. eine Voraussetzung für den Verbleib von Schülern am Sportgymnasium ist, sondern birgt ebenso gesundheitliche Risiken für die Kinder und Jugendlichen.

Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres soll die Möglichkeit gegeben werden, Sport im Verein (organisierter Sport) wieder ausüben zu können. Diese brauchen Bewegung in besonderem Maße sowie Betreuung und Anleitung beim Sporttreiben und sind daher von den aktuellen Einschränkungen besonders betroffen. Es ist nachgewiesen, dass das Sporttreiben positive Auswirkungen auf die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hat. Es ist zudem erwiesen, dass Sporttreiben das Immunsystem positiv beeinflusst, positive Wirkungen auf die Psyche hat und junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung positiv beeinflusst.